



Brüssel, den 27.4.2026  
COM(2026) 176 final

2026/0095 (NLE)

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union in unzureichendem Maße oder gar nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ohne Mengenbeschränkung ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (ETQG) alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren ist es notwendig, die Warenbezeichnung, die Einreihung, die Anforderungen an die Endverwendung bzw. das für eine verbindliche Überprüfung vorgesehene Datum zu ändern. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem, Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP), Freihandelsabkommen).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Umwelt, Entwicklung und Außenbeziehungen.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

---

<sup>1</sup> ABl. L 466 vom 29.12.2021, S. 1.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>2</sup>. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung<sup>3</sup>. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen durch diese Verordnung sind dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

Die Gruppe hat sorgfältig jeden einzelnen Antrag untersucht, um zu gewährleisten, dass Unternehmen in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

---

<sup>2</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

<sup>3</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation\\_suspensions\\_duties.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf).

Allen aufgeführten Aussetzungen liegt ein bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielter Konsens oder Kompromiss zugrunde. Es wurden keine potenziell ernststen Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der derzeit im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von der Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollausssetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 10 677 422 EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 8 008 067 EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates<sup>1</sup> die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs von der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> genannten Art (im Folgenden „Zollsätze des GZT“) für diese Waren ausgesetzt. Die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführten Waren können daher ohne Mengenbeschränkungen zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Bestimmte Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, werden in der Union nicht in ausreichender Menge hergestellt, um den spezifischen Bedarf der Abnehmerindustrien in der Union zu decken. Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren in der Union nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, ist es notwendig, für die Zollsätze des GZT für diese Waren eine vollständige Aussetzung zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 (ABl. L 466 vom 29.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2278/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- (3) Zur Förderung der integrierten Herstellung von Batterien in der Union sollte eine teilweise Aussetzung der Zollsätze des GZT für bestimmte, mit der Batterieherstellung zusammenhängende Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind und deren Unionsproduktion nicht geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Abnehmerindustrien in der Union zu decken, gewährt werden. Die verbindliche Überprüfung dieser Aussetzungen sollte bis zum 31. Dezember 2026 durchgeführt werden, damit bei dieser Überprüfung die kurzfristige Entwicklung des Batteriesektors in der Union berücksichtigt wird.
- (4) Die Warenbezeichnung, die Einreihung und die Anforderungen an die Endverwendung für bestimmte Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen.
- (5) Die Kommission hat bestimmte Zollsätze des GZT für Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung überprüft. Da es im Interesse der Union liegt, die Aussetzungen für einige dieser Waren beizubehalten, sollten neue Termine für ihre nächste verbindliche Überprüfung festgelegt werden.
- (6) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der Zollsätze des GZT für bestimmte Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, beizubehalten. Die Aussetzungen für diese Waren sollten daher mit Wirkung vom 1. Juli 2026 aus diesem Anhang gestrichen werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2021/2278 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollausssetzungen zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten dargelegten Leitlinien zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollausssetzungen für die betroffenen Waren ab dem 1. Juli 2026 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### 2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2026 veranschlagter Betrag: 21 368 300 000 EUR

### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2026]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2026	-4,00

Stand nach der Maßnahme	
	[2026 bis 2030]
Artikel 120	-8,01 Mio. EUR/Jahr

Der Anhang umfasst 70 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2026 bis 2030 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 14 556 827 EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 26 202 289 EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurden 20 Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2025 entstehen dadurch geschätzte Mehreinnahmen von 15 524 866 EUR pro Jahr.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird der sich aus dieser Verordnung ergebende Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt mit  $26\,202\,289\text{ EUR} - 15\,524\,866\text{ EUR} = 10\,677\,422\text{ EUR}$  (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,75 = 8\,008\,067\text{ EUR}$  pro Jahr veranschlagt.

#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2026  
COM(2026) 176 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

## ANHANG

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge mit den folgenden laufenden Nummern werden gestrichen: 0.3341, 0.8865, 0.7594, 0.8425, 0.5110, 0.8425, 0.7540, 0.7541, 0.5495, 0.6802, 0.8795, 0.8877, 0.5987, 0.7056, 0.7056, 0.8668, 0.8669, 0.8680, 0.8675, 0.8647;
2. die folgenden Einträge ersetzen die Einträge mit denselben laufenden Nummern:

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
„0.4080	ex 1517 90 99	30	Mikrobielles Öl, raffiniert, mit einem Gehalt an — Arachidonsäure von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 GHT, und an Docosahexaensäure von nicht mehr als 5 GHT — mit Pflanzenöl standardisiert	0 %	-	31.12.2026
0.6144	ex 2835 10 00	50	Natriumhypophosphit (CAS RN 7681-53-0) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr oder als wässrige Lösung mit einem Gehalt an Natriumhypophosphit von 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT	0 %	-	31.12.2029
0.6482	ex 2841 70 00	50	Hexaammoniumheptamolybdat, wasserfrei (CAS RN 12027-67-7) oder als Tetrahydrat (CAS RN 12054-85-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.5936	ex 2841 90 70	20	Kaliumtitanoxid (CAS RN 12056-51-8) in Pulverform mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.7097	ex 2842 10 00	60	Aluminosilicat (CAS RN 1318-02-1) mit — einer Reinheit von 94 GHT oder mehr, — einer Zeolithstruktur von Aluminiumphosphatachtzehn (AEI) und — einer Phasenreinheit von 90 % oder mehr zur Verwendung bei der Herstellung von Kupferzeolith oder Beschichtungen für die Herstellung von Kfz-Katalysatoren <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2026
0.4529	ex 2903 99 80	28	Fluorbenzol (CAS RN 462-06-6) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.6560	ex 2904 99 00	78	1-Chlor-2-nitrobenzol (CAS RN 88-73-3) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.6257	ex 2906 19 00	80	4- <i>tert</i> -Butylcyclohexanol (CAS RN 98-52-2) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.5503	ex 2909 30 39	20	1,1'-Propan-2,2-diylbis[3,5-dibrom-4-(2,3-dibrompropoxy)benzen] (CAS RN 21850-44-2)	0 %	-	31.12.2026
0.6649	ex 2909 30 39	30	1,1'-(1-Methylethyliden)bis[3,5-dibrom-4-(2,3-dibrom-2-methylpropoxy)]-benzol (CAS RN 97416-84-7)	0 %	-	31.12.2030
0.7828	ex 2909 30 39	50	2-(1-Adamantyl)-4-bromanisol (CAS RN 104224-63-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.4274	ex 2914 19 90	80	3-Methylbutanon (CAS RN 563-80-4) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.4227	ex 2914 39 00	35	Benzophenon (CAS RN 119-61-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027
0.7407	ex 2915 90 90	20	Methyl-(R)-2-fluorpropionat (CAS RN 146805-74-5)	0 %	-	31.12.2027
0.7542	ex 2915 90 90	25	Methyloctanoat (CAS RN 111-11-5), Methyldecanoat (CAS RN 110-42-9) oder Methylmyristat (CAS RN 124-10-7)	0 %	-	31.12.2029
0.6003	ex 2915 90 90	27	Triethylorthoformiat (CAS RN 122-51-0), mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.5767	ex 2915 90 90	30	3,3-Dimethylbutyrylchlorid (CAS RN 7065-46-5)	0 %	-	31.12.2027
0.8154	ex 2915 90 90	33	Ethyl-8-bromooctanoat (CAS RN 29823-21-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2026
0.8423	ex 2915 90 90	43	Trifluoressigsäureanhydrid (CAS RN 407-25-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027
0.6255	ex 2915 90 90	45	Trimethylorthoformiat (CAS RN 149-73-5)	0 %	-	31.12.2029
0.8457	ex 2915 90 90	53	3-Chlor-2,2-dimethylpropanoylchlorid (CAS RN 4300-97-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027
0.4954	ex 2915 90 90	60	6,8-Ethylchlorooctanoat (CAS RN 1070-64-0)	0 %	-	31.12.2030
0.3638	ex 2918 29 00	85	Hexamethylen bis[3-(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)propionat] (CAS RN 35074-77-2) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.3978	ex 2921 42 00	38	2-Nitroanilin (CAS RN 88-74-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.2609	ex 2921 45 00	15	<i>N</i> -1-Naphthylanilin (CAS RN 90-30-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.4160	ex 2924 19 00	58	<i>N,N</i> -Dimethylacrylamid (CAS RN 2680-03-7) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2026
0.6266	ex 2924 29 70	59	2-(Trifluormethyl)benzamid (CAS RN 360-64-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.3526	ex 2925 11 00	40	1,2-Benzisothiazol-3(2 <i>H</i> )-on-1,1-dioxid (CAS RN 81-07-2) oder sein Natriumsalz (CAS RN 128-44-9) oder sein Natriumsalz-Dihydrat (CAS RN 6155-57-3) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.2661	ex 2928 00 90	73	3,3'-Bis(3,5-di- <i>tert</i> -butyl-4-hydroxyphenyl)- <i>N,N'</i> -bipropionamid (CAS RN 32687-78-8) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.5918	ex 2928 00 90	78	Aminoguanidiniumhydrogencarbonat (CAS RN 2582-30-1) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8701	ex 2929 90 90	80	Nasspaste oder Pulver — mit einem Gehalt an <i>N,N'</i> -[(2 <i>S</i> ,3 <i>E</i> ,5 <i>S</i> )-1,6-diphenylhex-3-en-2,5-diy]bis( <i>N,N</i> -dimethylschwefeldiamid) (CAS RN 1247119-27-2) von 70 GHT oder mehr, — mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 30 GHT — und mit einer Reinheit der Trockensubstanz des <i>N,N'</i> -[(2 <i>S</i> ,3 <i>E</i> ,5 <i>S</i> )-1,6-diphenylhex-3-en-2,5-diy]bis( <i>N,N</i> -dimethylschwefeldiamid) (CAS RN 1247119-27-2) von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.7464	ex 2933 69 80	48	2-(4,6-Bis(2,4-dimethylphenyl)-1,3,5-triazin-2-yl)-5-(octyloxy)-phenol (CAS RN 2725-22-6) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2029
0.8054	ex 2933 99 80	76	2-Methylindolin (CAS RN 6872-06-6) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2026
0.4942	ex 2934 99 90	47	2,4-Diethyl-9 <i>H</i> -thioxanthen-9-on (CAS RN 82799-44-8) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8830	ex 3809 91 00	30	Wässrige Antimonpentoxidmischung mit einem Gehalt an — Antimonpentoxid (CAS RN 1314-60-9) von 46 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 GHT, und — Triethanolamin (CAS RN 102-71-6) von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT — Triethanolaminphosphat (CAS RN 10017-56-8) von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT	0 %	-	31.12.2029
0.3448	ex 3811 21 00 ex 3811 90 00	38 60	Lösung von Mineralölen (CAS RN 64742-52-5, 64742-53-6, 64742-56-9 oder Mischungen davon) mit einem Gehalt an: — Barium-, Calcium-, Magnesium- oder Zinksalz der Dinonylnaphthylsulfonsäure (CAS RN 25619-56-1, 28015-99-8, 28016-00-4 oder 57855-77-3) von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 GHT — auch mit Barium-, Calcium-, Magnesium- oder Zinksalz einer Mischung von C3-C24-Carbonsäuren (CAS RN 68990-37-4) von nicht mehr als 25 GHT	0 %	-	31.12.2029
0.2800	ex 3815 12 00	50	Katalysator in Form von Körnern, Scheiben oder Ringen — mit einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, — mit einem Gehalt an Silber von 8 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT, — auf Aluminiumoxid fixiert, — mit einem oder mehreren Promotoren	0 %	-	31.12.2029
0.2783	ex 3815 90 90	60	Dinonylnaphthalindisulfonsäure (CAS RN 60223-95-2) mit einem Gehalt von 50 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT, in Form einer Lösung in Isobutanol (CAS RN 78-83-1)	0 %	-	31.12.2026

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6672	ex 3906 90 90	28	Gemisch mit einem Gehalt von — 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT, eines Core-Shell-Polymers aus Butylacrylat, Ethylacrylat, Methylacrylat und Allylmethacrylat (CAS RN 73026-23-0) und — 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, eines Copolymers aus Methylmethacrylat und Ethylacrylat (CAS RN 9010-88-2)	0 %	-	31.12.2030
0.5507	ex 3919 90 80	58	Biaxial orientierte Folie aus Poly(methylmethacrylat), mit einer Dicke von 20 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 µm, einseitig mit einer Klebeschicht und einer abziehbaren Schutzfolie versehen	0 %	-	31.12.2029
0.7949	ex 3920 61 00	40	Extrudierte thermoplastische Folien oder Filme aus Polycarbonat mit: — beidseitiger matter Oberflächentextur, — einer Dicke von mehr als 50 µm, jedoch nicht mehr als 200 µm, — einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 500 mm, und — einer Länge von 300 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 500 m — zur Verwendung bei der Herstellung von retroreflektierenden Produkten (1)	0 %	-	31.12.2030
0.7196	ex 3926 90 97	77	Silicon-Entkopplungsring mit einem Innendurchmesser von 13,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 17,2 mm, in unmittelbaren Umschließungen von 2 500 Stück oder mehr, von der in Einparkhilfen-Sensorsystemen für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2026
0.8024	ex 5911 40 00	10	Vliesstoffe, bestehend aus Spinnvliesmedien aus Poly(ethylenterephthalat): — als Meterware, auf Länge zugeschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, — mit einem Gewicht von 160 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 g/m <sup>2</sup> , — mit einem Filterwirkungsgrad mindestens der Filterklasse L (gemäß DIN 60335-2-69), — plissierfähig, auch mit einer der folgenden Behandlungen: — Bestreichen oder Überziehen mit Polytetrafluorethylen (PTFE), — Bestreichen mit Aluminiumpartikeln, — Bestreichen mit phosphorbasierenden Flammenschutzmitteln, — Nanofaserüberzug aus einem Polyamid, Polyurethan oder fluorhaltigen Polymer — einer expandierten Membran aus Polytetrafluorethylen (ePTFE)	0 %	m <sup>2</sup>	31.12.2029

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.5024	ex 8301 60 00 ex 8419 90 85 ex 8479 90 70 ex 8481 90 00 ex 8485 90 90 ex 8503 00 98 ex 8515 90 80 ex 8537 10 98 ex 8538 90 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 40 30 50 30 43 40 55 70 55 22	Tastatur aus Silikonkautschuk oder Kunststoff, — mit Teilen aus Metall und — auch mit Teilen aus Kunststoff, — mit glasfaserverstärktem Epoxidharz oder Holz, — auch bedruckt oder oberflächenbehandelt, — auch mit elektrisch leitenden Kontaktelementen, — auch mit aufgeklebter Tastaturfolie, — auch mit ein- oder mehrlagiger Schutzfolie	0 %	p/st	31.12.2030
0.8818	ex 8406 81 00	10	Industriedampfturbine mit: — einer Ausgangsleistung von mehr als 40 MW, jedoch nicht mehr als 90 MW, — ausgelegt für einen Druck von nicht mehr als 165 bar und eine Temperatur von nicht mehr als 565 °C, — auf der Frischdampfseite mit einzeln gesteuerten Einsitz- oder Doppelsitzventilen bestückt, die mit einem hydraulischen Servo bis maximal 30 bar betrieben werden	0 %	-	31.12.2029
0.8148	ex 8412 90 70	20	Grundplatte (bedplate) aus lösungsverstärktem duktilem Gusseisen (solution strengthened ductile iron castings, SSDI), zur Verankerung und Ausrichtung des Antriebsstrangs (Getriebe, Stehlager, Rotorwelle) einer Windturbine, mit — einer Länge von 3,5 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,5 m, — einer Breite von 2 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,2 m, — einer Höhe von 1 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 m, — einem Gewicht von 11 t oder mehr, jedoch nicht mehr als 21,5 t, — Montagebohrungen für den Azimutantrieb, — Montageflansch für Getriebehalterung, — Befestigung des Antriebsstrangs, — verschiedenen Einschraubstützen	0 %	p/st	31.12.2027
0.8856	ex 8418 99 90	80	Verdampfer von der Art eines Wärmetauschers, bestehend aus Aluminiumrohren mit Kupferenden, umschlossen von Aluminiumkühlern, — mit Abmessungen von 337 x 237 x 17 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 868 x 399 x 78 mm, — mit einem Gesamtgewicht des Satzes von 236 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 750 g, — mit fest eingebautem Sensor, — auch mit Schalldämpfer, — mit 2, 5 oder 7 Regel- und Leistungsanschlussstiften mit Temperaturfühlerbuchse, auch mit Heizgeräte- und Sicherungsbuchse am Kontaktende, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Unterpositionen 8418 10, 8418 21 und 8418 40 (1)	0 %	-	31.12.2029

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.4855	ex 8501 33 90 ex 8501 40 80 ex 8501 53 50	30 50 10	Elektroantrieb für Kraftfahrzeuge, mit einer Leistung von nicht mehr als 315 kW — mit einem Wechselstrom- oder Gleichstrommotor, auch mit Getriebe, — auch mit einer Leistungselektronik	0 %	-	31.12.2026
0.4450	ex 8504 31 80	30	Transformatoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 1 kVA zur Verwendung bei der Herstellung von Stromrichtern und Waren der Position 8537 (1)	0 %	-	31.12.2029
0.8660	ex 8507 60 00	26	Module für die Montage von elektrischen Akkumulatoren in Lithium-Ferrophosphat-Technologie (LFP) mit: — einer Länge von 670 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 882 mm, — einer Breite von 390 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 655 mm, — einer Höhe von 110 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 155 mm, — einem Gewicht von 60 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 165 kg und — einer Leistung von 11 300 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 29 360 Wh	1.3 %	-	31.12.2026
0.6753	ex 8507 60 00	77	Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit — einer Länge von 700 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 820 mm, — einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 660 mm, — einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 mm, — einem Gewicht von 250 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg, — einer Leistung von nicht mehr als 175 kWh, — einer Nennspannung von 320 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 430 V zur Verwendung bei der Herstellung von von Fahrzeugen der Unterpositionen 8701 bis 8705 (1)	1.3 %	-	31.12.2026
0.8841	ex 8537 10 91	75	Mit einem Mikrokontroller für Betriebs- und/oder Steuerungszwecke bestückte gedruckte Schaltung — auch mit Bedienelementen, Signalkomponenten und Display, — für Betriebsspannungen von 5 V DC oder mehr, jedoch nicht mehr als 24 V DC oder 220 V AC oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 V AC, — auch mit Gehäuse zur Verwendung bei der Herstellung von Haushaltsgeräten der Unterpositionen 7321 11, 8414 60, 8418 10, 8418 21, 8418 29, 8418 40, 8422 11, 8450 11, 8450 12, 8450 19, 8450 20, 8451 21, 8451 29, 8516 60 (1)	0 %	-	31.12.2029

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6377	ex 8544 30 00 ex 8544 42 90	53 75	Kabelbaum oder Kabel für das Lenksystem: — mit einer Nennspannung von 12 V, — an beiden Enden mit Anschlüssen und/oder mit einem speziellen Adapter versehen, der Dichtungs- und Verdrehschutzfunktionen bietet, — auch mit Abspannklemmen aus Kunststoff zur Befestigung am Lenkgetriebegehäuse des Kraftfahrzeugs zur Verwendung bei der Herstellung von Servolenksystemen in Kraftfahrzeugen <sup>(1)</sup>	0 %	p/st	31.12.2029
0.8292	ex 8708 95 99	50	Airbag-Gasgenerator, der Pyrotechnik oder auch Kaltgas als Treibstoff für Sicherheitsairbags in Fahrzeugen enthält, in Einzelsendungen mit 1 000 Stück oder mehr	0 %	p/st	31.12.2026
0.6572	ex 9002 11 00	85	Objektiv mit: — einem horizontalen Bildfeldwinkel von 20° oder mehr, jedoch nicht mehr als 220°, — einer Brennweite von 1,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 mm, — einer relativen Blende von F/1,2 oder mehr, jedoch nicht mehr als F/4, und — einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 mm zur Verwendung bei der Herstellung von CMOS-Fahrzeugkameras oder IP-Netzwerkkameras <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2029

<sup>(1)</sup> Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.“

3. die folgenden Einträge werden entsprechend der numerischen Reihenfolge des in der zweiten und dritten Spalte angegebenen KN- und TARIC-Codes eingefügt:

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
„0.9085	ex 1515 60 99	20	Mikrobielles Öl, raffiniert oder halbraffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, mit einem Gehalt, in Form von Triglyceriden, an — Arachidonsäure von 35 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 GHT und — von nicht mehr als 3 GHT an Docosahexaensäure	0 %	-	31.12.2030
0.9064	ex 2904 99 00	75	Trifluormethansulfonsäure (CAS RN 1493-13-6) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9088	ex 2905 29 90	50	Prop-2-in-1-ol (Propargylalkohol) (CAS RN 107-19-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9071	ex 2921 43 00	45	$\alpha,\alpha,\alpha$ -Trifluor- <i>o</i> -toluidin (CAS RN 88-17-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9016	ex 2922 29 00	53	<i>m</i> -Anisidin (CAS RN 536-90-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9012	ex 2924 29 70	44	4-(2,2-diethoxyacetyl)-3,5-difluor- <i>N</i> -methylbenzamid (CAS RN 3089027-90-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9010	ex 2928 00 90	68	Ethylhydrazinoacetathydrochlorid (CAS RN 6945-92-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9006	ex 2930 90 95	22	4,4,5,5,5-Pentafluorpentylcarbamimidothioat — Methansulfonat (1:1) (CAS RN 1107606-68-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9011	ex 2930 90 95	24	Trimethyloxosulfoniumchlorid (CAS RN 5034-06-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9004	ex 2931 90 00	21	(2-Fluor-4-phenoxyphenyl)boronsäure (CAS RN 1414356-30-1) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9013	ex 2932 19 00	38	(2,2-Diphenyltetrahydrofuran-3-yl)methanol (CAS RN 93651-75-3) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9015	ex 2933 19 90	78	3-(3-Methyl-5-oxo-4,5-dihydro-1 <i>H</i> -pyrazol-1-yl)benzolsulfonsäure (CAS RN 119-17-5) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9075	ex 2933 19 90	83	Isomerengemisch mit einem Gehalt von 97 GHT oder mehr der beiden Isomere — 2-(3,4-Dimethyl-1 <i>H</i> -pyrazol-1-yl)bernsteinsäure und — 2-(4,5-Dimethyl-1 <i>H</i> -pyrazol-1-yl)bernsteinsäure (CAS RN 2241455-89-8)	0 %	-	31.12.2030
0.9008	ex 2933 39 99	19	5-Chlor-1-(4-piperidyl)-1 <i>H</i> -benzimidazol-2(3 <i>H</i> )-on (CAS RN 53786-28-0) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9060	ex 2933 39 99	94	Cyantraniliprol (ISO) (CAS RN 736994-63-1) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8997	ex 2933 59 95	35	3-Iod-1 <i>H</i> -pyrazolo[3,4- <i>d</i> ]pyrimidin-4-amin (CAS RN 151266-23-8) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9061	ex 2933 59 95	40	Pirimiphos-methyl (ISO) (CAS RN 29232-93-7) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9058	ex 2933 69 80	38	Tris({[1,1'-biphenyl]-4-yl})-1,3,5-triazin (CAS RN 31274-51-8) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9009	ex 2933 99 80	83	1-(3-Chlorpropyl)-1,3-dihydro-2H-benzimidazol-2-on (CAS RN 62780-89-6) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8994	ex 2933 99 80	84	Allyl-(2S,4S)-4-benzoylsulfanyl-2-(dimethylcarbamoyl)pyrrolidin-1-carboxylat (CAS RN 141818-73-7) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8996	ex 2934 99 90	32	(6R,7R)-Benzhydryl-3-hydroxy-8-oxo-7-(2-phenylacetamido)-5-thia-1-azabicyclo [4.2.0]oct-2-en-2-carboxylat (CAS RN 54639-48-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9005	ex 2934 99 90	34	Benzyl-4-(oxetan-3-yl)piperazin-1-carboxylat (CAS RN 1254115-22-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9007	ex 2934 99 90	36	Nicotinamid-Adenin-Dinucleotidphosphat-Dinatriumsalz (INNM) (CAS RN 24292-60-2) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8993	ex 2934 99 90	46	(6R-trans)-7-Amino-8-oxo-3-[[[(1,2,5,6-tetrahydro-2-methyl-5,6-dioxo-1,2,4-triazin-3-yl)thio]methyl]-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure (CAS RN 58909-56-1) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9056	ex 3204 17 00	32	Farbmittel C.I. Pigment Violet 23 (CAS RN 215247-95-3) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Violet 23 von 70 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9074	ex 3810 10 00	10	Zinn- oder zinkbasierte, halogenfreie Lötpaste für die SMT-Verarbeitung: — mit einem Metallgehalt von 87,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90,1 GHT, — mit einer Legierungssolidustemperatur von 210 °C oder mehr, — mit einer Viskosität von 178 Pa s oder mehr, jedoch nicht mehr als 235 Pa s, — mit einer Partikelgröße von 40 µm oder weniger, — mit einem Silbergehalt von 3,15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,5 GHT bei Pasten auf Zinnbasis oder von 0,25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,28 GHT bei Pasten auf Zinkbasis, — auch mit einem Bismutgehalt von 2,55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,71 GHT, — auch mit einem Kupfergehalt von 0,6 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 GHT	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9073	ex 3815 12 00	40	Katalysator zur Gewinnung von Paraxylol und Orthoxylol durch Isomerisierung von Methaxylol, mit einem Gehalt an — Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1) von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT, — Aluminosilicat (CAS RN 1327-36-2) von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 GHT, — Platin (CAS RN 7440-06-4) von nicht mehr als 2 GHT, — Aluminiumchloridhydroxid (CAS RN 12042-91-0) von nicht mehr als 2 GHT, — Schwefelwasserstoff (CAS RN 7783-06-4) von nicht mehr als 0,2 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9086	ex 3815 19 90	33	Katalysator in Pulverform, bestehend aus einer Mischung von Metalloxiden, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid, mit einem Gesamtgehalt an Molybdän, Bismut und Eisen von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT, zur Herstellung von Acrylnitril (1)	0 %	-	31.12.2030
0.9062	ex 3824 99 96	38	Silikonpaste mit niedriger Ausgasung, thermisch leitfähig: — mit einer Wärmeleitfähigkeit im ausgehärteten Zustand von 3,45 W/(m·K) oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,55 W/(m·K), — für einen Dauereinsatztemperaturbereich von -60 °C bis 200 °C, — mit einer Wärmekapazität im ausgehärteten Zustand von 0,75 J/g K oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,85 J/g K, — mit einem spezifischen Volumenwiderstand im ausgehärteten Zustand von 1 010 Ω·m oder mehr, — verpackt in Behältern von 30 kg oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.8999	ex 3902 90 90	63	1-Octen-Homopolymer, hydriert (CAS RN 70693-43-5)	0 %	-	31.12.2030
0.9078	ex 3907 29 20	63	Zubereitung mit einem Gehalt an — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von mehr als 5 GHT, jedoch nicht mehr als 15 GHT, und — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 5-(2-(4-(bis(2-hydroxyethyl)amino)-2-methylphenyl)diazanyl)-3-methyl-2,4-thiophendicarbonitril (2:1) (CAS RN 515857-23-5) von 85 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9079	ex 3907 29 20	65	Zubereitung mit einem Gehalt an — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 2,2-[[3-methyl-4-[(4-methyl-2-benzothiazolyl)azo]phenyl]imino]bis[ethanol] (2:1) (CAS RN 229306-55-2) von 40 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9077	ex 3907 29 20	68	Zubereitung mit einem Gehalt an — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit Ethyl-3-(4-(bis(2-hydroxyethyl)amino)phenyl)-2-cyan-2-propenoat (2:1) (CAS RN 152286-82-3) von 90 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 99 GHT, und — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9081	ex 3907 29 20	70	Zubereitung mit einem Gehalt an — Oxiran, Methylpolymer mit Oxiran, Ether mit Bis(4-[bis(2-hydroxyethyl)amino)phenyl] (2-sulfophenyl)methyl (4:1), Mononatriumsalzblock (CAS RN 126042-89-5) von 50 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 GHT, und — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9082	ex 3907 29 20	73	Zubereitung mit einem Gehalt an — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit Bis(4-(bis(2-hydroxyethyl)amino)phenyl)(2-sulfophenyl)methyl (4:1), Mononatriumsalzblock (CAS RN 126042-89-5) von 23 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 36 GHT, und — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von 4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 2,2'-(3-Methyl-4-((4-methyl-2-benzothiazolyl)azo)phenyl)imino)bis(ethanol) (2:1) (CAS RN 229306-55-2) von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT, und — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 5-(2-(4-(bis(2-hydroxyethyl)amino)-2-methylphenyl)diazenyl)-3-methyl-2,4-thiophendicarbonitril (2:1) (CAS RN 515857-23-5) von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT, und — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit Ethyl-3-(4-bis(2-hydroxyethyl)amino)phenyl)-2-cyan-2-propenoat (2:1) (CAS RN 152286-82-3) von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9080	ex 3907 29 20	75	Zubereitung mit einem Gehalt an — Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Ether mit 2,2',2'',2'''-(Sulfonylbis(4,1-phenylen)-2,1-diazendiyl(3-methyl-4,1-phenylen)nitrilo))tetrakis(ethanol) (4:1) (CAS RN 927432-39-1) von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT, und — Polyethylen-polypropylenglykol (CAS RN 9003-11-6) von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT	0 %	-	31.12.2030
0.9001	ex 3919 90 80	57	Selbstklebende Polycarbonatfolie, bedruckt, auch geformt, mit: — einer Dicke von 0,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,4 mm, — Mindestabmessungen von 63 mm x 15 mm, — maximalen Abmessungen von 278 mm x 117 mm, — einem Gewicht von nicht mehr als 5 g pro Stück und bestimmt für den Einbau in ein programmierbares Kombiinstrument von Personenkraftwagen	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9057	ex 3920 62 19	70	Folie aus Poly(ethylenterephthalat) in Rollen, mit: — einer Dicke von 35 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 µm, — einer Zugfestigkeit von 40 MPa oder mehr in der Maschinenrichtung (MD) und von 200 MPa oder mehr in der Querrichtung (TD), — einer Bruchreißdehnung von mindestens 400 % in MD und von mindestens 30 % in TD, — einer Wärmeschrumpfung (in Wasser bei 90 °C/10 s) in MD von 0,49 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,51 %, — einer dynamischen Wärmeschrumpfung (zwischen 55 °C und 70 °C) in TD von nicht mehr als 20 Prozentpunkten, — einer Lichtdurchlässigkeit von 85 % oder mehr, — einem Trübungsgrad von 6 % oder weniger, — einer Oberflächenspannung von 38 mN/m oder mehr, — einer Dichte von 1,30 g/cm <sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,34 g/cm <sup>3</sup> , — einer vom Hersteller angegebenen Haltbarkeitsdauer von mindestens 12 Monaten	0 %	-	31.12.2030
0.9055	ex 3921 19 00	53	Platten aus geschlossenzelligem Silikonschaum mit: — einer Dicke von 2,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,8 mm, — einer Wärmedämmung von mehr als 0,25 Km <sup>2</sup> /W, jedoch nicht mehr als 0,4 Km <sup>2</sup> /W (gemäß ASTM-C518) — einer Durchschlagfestigkeit von mehr als 3,0 Kv/mm, jedoch nicht mehr als 3,8 Kv/mm (gemäß ASTM-D149)	0 %	-	31.12.2030
0.9048	ex 5401 10 14	10	Kerngarne aus hochfesten Polyester-Filament, mit Polyesterspinnfasern überzogen: — mit einer Verdrehung von 410 TPM oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 200 TPM, — mit einer linearen Dichte von 200 dtex oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 dtex, — mit einer durchschnittlichen Reißfestigkeit von 46 cN/tex oder mehr, — mit einer Bruchreißdehnung von 13 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 %, — auf eine gelochte Färbehülse gewickelt, — mit einem Gewicht einschließlich der Hülse von 900 g oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9003	ex 5402 20 00	07	Hochfestes Polyester-Multifilgarne: — mit einer Z-Drehung als letzter Drehung, — mit einer linearen Dichte von 100 dtex oder mehr, jedoch nicht mehr als 4000 dtex — mit einer durchschnittlichen Mindestreißfestigkeit von 64 cN/tex, — mit einer Bruchreißdehnung von 12 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 28 %, — mit einer Schrumpfung bei 98 °C von 0 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,5 %, — 0,9 kg Garn oder mehr auf die gelochte Färbehülse gewickelt, fertig zum Färben	0 %	-	31.12.2030
0.9063	ex 5503 90 00	40	Spinnfasern, vollständig mit Polyethylen umhüllt, mit einem Kern aus Poly(ethylenterephthalat), mit: — einer linearen Dichte von 0,60 dtex oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,60 dtex, — einer Spinnfaserlänge von 37 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 44 mm, — einer Bruchreißdehnung von 80 % oder mehr, — einer Mindestreißfestigkeit von 1 cN/dtex oder mehr	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8939	ex 5603 94 80	50	Nadelvliesstoffe, bestehend aus einzeln mit Polyvinylalkohol bestrichenen Polyamidfasern, mit einem Gehalt an Polyvinylalkohol von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT, und mit einem Gewicht von 400 g/m <sup>2</sup> oder mehr	0 %	-	31.12.2030
0.9053	ex 6804 21 00	50	Scheiben, zum Schleifen, Runden, Polieren, Richten oder Schneiden geeignet: — bestehend aus einer Metallbasis und agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten, — auch in der Mitte gelocht, — mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 870 mm, für Maschinen zum Herstellen von Halbleiterscheiben (Wafer) (1)	0 %	-	31.12.2026
0.8998	ex 6814 10 00	20	Phlogopit-Glimmerband, mit Silikonharz mit einer mit Glasfasergewebe verstärkten Polyethylenfolie verklebt, — mit einer Dicke von 0,10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,60 mm, — mit einer Breite von 500 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 200 mm, — mit einem Glimmergehalt von 80 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 165 g/m <sup>2</sup> , — mit einer Zugfestigkeit von 110 N/cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 N/cm	0 %	-	31.12.2030
0.9059	ex 7002 20 90	10	Zylindrische Vorformen aus Glas aus hochreinem Siliciumdioxid-(Quarz-)Glas: — mit einem optischen Kern aus Germanium-dotiertem Siliciumdioxid-(Quarz-)Glas, zur Herstellung verlustarmer optischer Fasern: — mit einer Länge von nicht mehr als 2 500 mm, — mit einem Durchmesser von 115 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 139 mm, — auf einer Seite mit konischem Ende — auf der anderen Seite mit einem Griff mit einem Durchmesser von 25,4 mm, am Ende mit Aluminiumoxid beschichtet	0 %	-	31.12.2030
0.9054	ex 7019 61 00	60	Flexible Prepreg-Platten oder -Rollen, — aus modifiziertem Epoxidharz mit eingebetteten Glasfasern, — ohne halogenierte Flammschutzmittel — mit einer Glasübergangstemperatur von 145 °C oder mehr jedoch nicht mehr als 200 °C nach TMA (ASTM E1545) — spezifiziert gemäß IPC-4101/128, 130, 153 oder 154	0 %	-	31.12.2030
0.9087	ex 7410 21 00	65	Tafeln oder Platten — aus mindestens einer Lage aus mit modifiziertem Epoxidharz imprägniertem Glasgewebe, ohne Einsatz halogenerter Flammschutzmittel, — auf einer oder auf beiden Seiten mit einer Kupferfolie mit einer Dicke von 0,15 mm oder weniger versehen, und mit einer TG von 145 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 280 °C nach TMA, in Übereinstimmung mit IPC-4101/128 oder 4101/130 oder IPC-4101/153 oder 4101/154	0 %	-	31.12.2030
0.9049	ex 8110 90 00	10	Antimon-Beryllium-Pellets mit einem Gehalt an: — Beryllium (CAS RN 7440-41-7) von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT — Antimon (CAS RN 7440-36-0) von 77 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 83 GHT	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9018	ex 8414 30 20	60	Hermetischer Kompressor für Kältemittel R290 für die Herstellung von Kühl- und Gefrierschränken: — mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger, — vorbefüllt mit 190 ml bis 210 ml Schmiermittel, — Innendurchmesser des Saug- und Verarbeitungsrohrs von 6,40 mm bis 6,60 mm, — Innendurchmesser des Auslassrohrs von 4,80 mm bis 5,00 mm, — mit einem bürstenlosen Gleichstrommotor angetrieben, — Kühlleistung von 340 W bis 360 W unter ASHRAE-Bedingungen LBP 3 000 U/min, — Verdrängung von 6,5 cm <sup>3</sup> bis 7,5 cm <sup>3</sup> , — Drehzahlbereich von 1 600 U/min bis 4 200 U/min (1)	0 %	-	31.12.2030
0.9045	ex 8414 59 35	50	Gleichstrommotor-Radialventilator mit: — einer Nennspannung von 8 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 13 V, — einer maximalen Nenndrehzahl von 1 400 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 950 U/min, — einer Ventilatorflügelwelle in horizontaler oder vertikaler Position, — einer Hochlaufzeit von 10 Sekunden oder weniger, — einem Kabel mit RAST 2,5-Stecker mit einer Länge von 30 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 cm, — einer Nennleistung von 0,7 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,5 W, — einem Drehzahl- oder Rückmeldesignal zur Überwachung der Drehzahl	0 %	p/st	31.12.2030
0.9044	ex 8418 99 90	70	Kondensator für Haushaltsgeräte, von der Art eines Wärmetauschers, vollständig aus Aluminium A3102, A3003, A4045 oder A4343 gefertigt, bestehend aus zwei vertikalen Röhren und dazwischen horizontal angeordneten 16 parallelen Flachröhren mit Rippen, mit: — einem vertikalen Rohr mit Einlass- und Auslassrohren, — einer Breite von 297 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 373 mm, — einer Höhe von 154 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 158 mm, — einer Tiefe von 17 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 mm, — einer Ebenheitstoleranz von weniger als 2 mm für das Rippenbündel im Kondensatorkern, — einem Gewicht von 224 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 283 g	0 %	-	31.12.2030
0.9023	ex 8483 30 80	30	Kommutator-Lagerschild (Lagergehäuse mit Gleitlager) für Anlasser von Pkw und Nutzfahrzeugen — hergestellt in Hochdruck-Präzisions-Druckgusstechnologie, — aus einer Aluminiumlegierung (EN AC-46000 oder EN AC-46000 S gemäß DIN EN 1706 und GB/T 16116), — mit gesintertem Gleitlager	0 %	-	31.12.2030
0.9040	ex 8483 50 80	50	Formgedrückte Einzel- oder Doppelriemenscheibe aus Metall: — aus DC03-Stahl oder einem ähnlichen unlegierten Stahl oder Automatenstahl, — mit einem Teilkreisdurchmesser von 67 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 145 mm, — mit einem Innenloch für die Montage von Lagern oder Passfedern	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9039	ex 8483 50 80	60	Formgedrückte Dreifachriemenscheibe aus Metall: — aus DC03-Stahl oder einem ähnlichen unlegierten Stahl oder Automatenstahl, — mit einem Teilkreisdurchmesser von 60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 mm, — mit einem Innenloch für die Montage von Lagern	0 %	-	31.12.2030
0.9025	ex 8483 60 80	20	Freilaufkupplung für Anlasser von Pkw und Nutzfahrzeugen mit: — einer Gesamtlänge von 49,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 210 mm, — einem Anlasserritzel mit 9 oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 Zähnen	0 %	-	31.12.2030
0.9037	ex 8501 52 20	55	Bürstenlose elektrische Synchron-Wechselstrommotoren mit Permanentmagneten, mit: — einer Ausgangsleistung von 1 000 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 400 W, — einem Rotor mit 8 Polen, die von Permanentmagneten erzeugt werden, hauptsächlich bestehend aus Praseodym-Neodym-Eisen-Bor (nach GB/T 13560-2017), umschlossen von einem Gehäuse aus Edelstahl, — einem Außendurchmesser am Motormagnet-Wellenende von 10,001 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,007 mm, — Motoranschlüsse, die über den Radius von 37,00 mm verteilt und durch einen Winkel von 30,00° voneinander getrennt sind, — einem Motorgehäuse aus ADC12- oder EN AC46000-Aluminiumlegierung mit Aluminium-Silicium-Kupfer-Zusammensetzung (gemäß der Norm JIS H5302-2000 oder EN 1706) im Druckgussverfahren hergestellt, — einer gegenelektromotorischen Kraftkonstante (Ke) von 0,0265 Vsec/rad oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,0293 Vsec/rad, — einer gegenelektromotorischen Kraft-Harmonischen der 5. Ordnungszahl von nicht mehr als 0,4 % (Grundschiwingung) und der 7. Ordnungszahl von nicht mehr als 0,2 % (Grundschiwingung), — einer Synchroninduktivität von 33,49 µH oder mehr, jedoch nicht mehr als 37,01 µH, — einem Rastmoment von nicht mehr als 15 mNm, — einem Reibmoment bei Umgebungstemperatur von nicht mehr als 20 mNm, — einer maximalen Motorbetriebstemperatur von nicht mehr als 200 °C, — auch mit Keilwelle an der Motorwelle	0 %	p/st	31.12.2030
0.9020	ex 8503 00 20	20	Beschichteter Stahlkern des Elektromotor-Rotors von elektrischen Klimaanlagekompressoren für Kraftfahrzeuge: — mit einem Außendurchmesser von 65 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 mm, — mit einem Innendurchmesser von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — mit einer Höhe von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 mm, — mit einem Gewicht von 0,5 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 kg, — ohne Wicklungen	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9019	ex 8503 00 20	30	Beschichteter Stahlkern des Elektromotor-Stators von elektrischen Klimaanlagekompressoren für Kraftfahrzeuge: — mit einem Außendurchmesser von 90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, — mit einem Innendurchmesser von 65 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 mm, — mit einer Höhe von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 mm, — mit einem Gewicht von 0,7 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,2 kg, — ohne Wicklungen	0 %	-	31.12.2030
0.9021	ex 8503 00 98	45	Anker für den Elektromotor in Anlassern von Pkw und Nutzfahrzeugen mit: — einem Außendurchmesser von 52 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 mm, — einem Kommutator-Kupferdrahtdurchmesser von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 4 mm	0 %	-	31.12.2030
0.9026	ex 8511 90 00	20	Antriebsschild für Anlasser und Lichtmaschinen von Pkw und Nutzfahrzeugen — hergestellt in Hochdruck-Präzisions-Druckgusstechnologie, — hergestellt aus einer Aluminiumlegierung (EN 1706 Güteklasse AC-47100 oder AC-47100 S oder AC-46000 oder AC-46000 S oder AC-44300), — auch mit Lager	0 %	-	31.12.2030
0.9022	ex 8511 90 00	30	Kommutator für Anlasser von Pkw und Nutzfahrzeugen — mit einer Länge von 27,7 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 44,6 mm, — mit Schirm- oder Trommeldesign	0 %	-	31.12.2030
0.9043	ex 8516 80 80	10	Elektrischer Heizwiderstand mit Dreifachschleife: — hauptsächlich aus Edelstahl AISI 316L, — mit einer Nennspannung von 230 V, — mit einer Nennleistung von 2 000 W, — mit einer Gesamtlänge des Heizelements von 217 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 223 mm, — mit einer Arbeitslänge des Heizelements von 169,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 174,5 mm, — mit einem Befestigungsflanschdurchmesser von 28 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 32 mm, — mit einem Biegeradius des Heizelements von 10,75 mm, — mit Schmelzsicherungen ausgestattet, — ohne eingebauten NTC-Fühler, — mit vernickeltem Anschlussstift und Stecker	0 %	-	31.12.2030
0.9014	ex 8544 30 00	23	Einadriges Hochspannungs-Batterieversorgungskabel mit: — einem Hochspannungsanschluss, — einer flachen Metalllasche mit einer Öse in einem Kunststoffgehäuse, — drei oder mehr Befestigungsklammern aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Batterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9000	ex 8544 30 00	33	Ein Kabelbaum zur Übertragung von Sicherheitsparametern von Batteriemodulen, versehen mit: — Anschlüssen für Ein- und Ausgang, — drei oder mehr Befestigungsklammern aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Batterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	0 %	-	31.12.2030
0.9002	ex 8544 30 00	43	Hochspannungs-Batteriekabelbaugruppe mit: — einem einadrigen Hochspannungskabel, das mit einem Flachstecker abschließt, — einer Schmelzsicherung für einen Strom von 10 A oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 A, — einem flachen Kupferleiter mit Oberflächenisolierung, der mit einem Flachstecker abschließt, — drei oder mehr Befestigungsklammern aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Batterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	0 %	-	31.12.2030
0.9027	ex 8547 90 00	10	Lithium-Ionen-Batteriemodulkomponente aus Glimmer für den Brandschutz, mit einer speziell entwickelten Form für die Oberseite und die Seiten mit: — einer Länge von 480,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 630,0 mm, — einer Breite von 78,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 233,0 mm und — einer Stärke von 0,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,50 mm	1.85 %	-	31.12.2026
0.9038	ex 8548 00 90	45	Ein elektromagnetischer Interferenzfilter, der entwickelt wurde, um leitungsgebundene elektromagnetische Störungen von einer Stromleitung zu eliminieren. — mit einer Nennspannung von 250 V AC, — mit einer Nennstromstärke von nicht mehr als 15 A, — mit einer Betriebsfrequenz von 50/60 Hz, — mit einer Durchschlagfestigkeit von 1 500 V AC für 1 Minute, — mit einem Entladewiderstand von 470 k $\Omega$ , — mit drei Varistoren: einer mit einer Nennspannung von 680 V, einer von 910 V und einer von 1 800 V, jeweils $\pm$ 10 %, — montiert mit einer M8-Schraube mit einer durchschnittlichen Bruchkraft von 93 kgf/cm	0 %	-	31.12.2030
0.9033	ex 8708 94 99	80	Blankstahl-Schneckengetriebe-Baugruppe bestehend aus einer Nabe aus Kohlenstoffstahl (nach GB/T 699 Güteklasse 25 oder DIN EN 10277 Güteklasse 11 SMn 30) und einem Ring aus Gusspolyamid 6/12 mit: — einem Außendurchmesser von 97,35 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 102,65 mm, — einem Innendurchmesser von 27,91 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 27,93 mm, — einer Höhe der Nabe von 11,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12,00 mm, — einer Gesamthöhe von 16,00 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 18,00 mm	0 %	-	31.12.2030

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.9029	ex 8708 99 97	27	Innenpoliger Elektromagnetkern, der in magnetorheologischen Motorlagern zur Reduzierung von Stößen und zur Isolierung und Dämpfung in Personenkraftwagen verwendet wird: — aus einer Pulvermetallbaugruppe, — mit einem Durchmesser von nicht mehr als 90,95 mm, — mit einer Gesamthöhe von 24,5 mm, — mit einem Dichtungsmittel imprägniert, — verzinkt	0 %	-	31.12.2030
0.9030	ex 9401 99 20	30	Sitzverriegelungssystemmodule, die das Verschieben, Verriegeln und Entriegeln des Sitzes in beliebigen, unabhängigen Positionen entlang der Schienen ermöglichen: — mit einem integrierten Sicherheitsverriegelungsmechanismus, — mit einer Kassettenarchitektur zur Integration mit dem Sitz durch Schraubverbindungen, — mit einem Gehäuse aus einer Magnesium-Druckgusslegierung, — mit einem Lärmschutzsystem, — mit Schnittstelle zu Auto-Schienen-Systemen, — ohne elektronisches Steuergerät, — ohne Halbleiter, — mit einem Gewicht von 1 475 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 619 g	0 %	-	31.12.2030

---

(1) Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.“

---